



„schwierig abzuschätzen, was auf dem Markt bleibt ...“

von **Gerhard Maier** So langsam die Mühlen der europäischen Gesetzgebung auch mahlen mögen, eines ist sicher – den Herstellern und Anwendern von Kühlschmierstoffen stehen einige Veränderungen ins Haus. Beim Lesen der entsprechenden Regularien kann man dabei aber schnell an seine Grenzen stoßen. NC Fertigung nutzte die Gelegenheit, einen Experten zu fragen. Stefan Gernsheimer, Technical Support Manager bei Oest, erklärt, was auf Anwender und Hersteller zukommt.

Herr Gernsheimer, welche relevanten rechtlichen Prozesse laufen derzeit, oder kommen in naher Zukunft auf uns zu?

Wir haben drei große Themen, die uns momentan und auch noch eine Weile beschäftigen werden. Das eine ist REACH, das zweite ist die Biozid-Verordnung und das dritte GHS (Global Harmonized System), in Europa als CLP-Verordnung, (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances), die uns nächstes Jahr ein paar Veränderungen bringen wird.

Gehen wir es doch einmal der Reihe nach durch. Was hat es mit REACH auf sich und vor allem, was bedeutet es letztlich für Kunden und Hersteller?

Bei REACH haben wir es mit der Registrierungspflicht sämtlicher in Europa verwendeter Substanzen zu tun. Es sind jeweils Daten-Dossiers einzureichen, auf deren Bewertung

Stephan Gernsheimer,
Technical Support Manager
der Georg Oest Mineralöl-
werk GmbH & Co.KG

Bild: Oest

hin die zukünftige Verwendung geregelt wird. Die Abarbeitung ist nach Marktvolumen gestaffelt und die ersten beiden Mengengruppen haben wir schon hinter uns. Was noch ansteht, sind die Substanzen mit dem geringsten Marktvolumen. Und da wird es dann am kritischsten, denn das Einreichen der Dossiers ist natürlich mit erheblichen Kosten verbunden. Das kommt dann 2018.

Von welchen Kosten sprechen wir da?

Das hängt natürlich von der Substanz ab. Das können aber sechs- oder sogar sieben-stellige Summen sein. Und genau das ist das Thema. Jeder der etwas anzumelden hat, muss nun entscheiden, ob sich diese Investition für sein Marktvolumen auch rechnet.

Es kann also sein, dass manche, bisher eingesetzte Substanzen mangels Rentabilität gar nicht angemeldet werden und vom Markt verschwinden?

Ja, das ist denkbar. Alle diejenigen, die eine solche Substanz bisher eingesetzt haben, müssen dann einen Ersatzstoff finden. Für uns Hersteller von KSS und gleichzeitig Verwender dieser Substanzen besteht das Problem, dass es schwierig abzuschätzen ist, was auf dem Markt bleibt und was nicht. Und ich befürchte, dass diese Informationen erst sehr kurzfristig fließen werden.

Bis dahin vergeht aber noch einige Zeit. Wie sieht es denn mit GHS, oder besser gesagt CLP aus?

Dieses Thema ist derzeit aktuell. Auch hier ist die erste Stufe, die Umsetzung für Stoffe, bereits abgeschlossen. Interessanter wird es für uns Hersteller in Stufe 2. Hier geht es um Mischungen verschiedener Stoffe und in der Schmierstoffindustrie bestehen die meisten Produkte aus Mischungen. Die Umsetzung der Stufe 2 steht im Juni 2015 an.

Und was genau erwartet uns da?

Die Einführung von CLP ist mit sehr vielen Veränderungen verbunden. Das sind Veränderungen, die sind zum einen rein optisch sichtbar. Es ändern sich zum Beispiel die Gefahrensymbole. Da, wo man bisher das rechteckige orange Feld mit Gefahrensymbolen hat, wird zukünftig eine auf der Spitze stehende Raute, weiß, mit rotem Rand, stehen. Die bisherigen R-Sätze, also die Risikosätze, wird es nicht mehr geben, die werden durch H-Sätze (Hazard Statements) ersetzt. Die S-, die Sicherheitsratschläge, wird es nicht mehr geben, das werden zukünftig P-Sätze (Precautionary-Statements) werden.

Es ändert sich also im Wesentlichen nur die Optik durch andere Gefahrensymbole?

Nein, die bisherigen Inhalte werden nicht 1:1 übernommen. Unter CLP werden die Gefahrenklassen und die H- und P-Sätze deutlich stärker diversifiziert und strukturiert. Teilweise ändern sich auch die Einstufungskriterien. Die Kennzeichnung wird sich dadurch in manchen Fällen deutlich verschärfen. Beispielsweise auf Kohlenwasserstoff basierende Produkte mit einer Viskosität kleiner $7 \text{ mm}^2/\text{s}$ bei 40°C . Die sind momentan als R65, also gesundheitsschädlich beim Verschlucken, eingestuft und gekennzeichnet. Daraus wird ein H314. Der lautet schon einmal im Wortlaut viel strenger. Das heißt dann „kann im Falle des Verschluckens und Eindringen in die Lunge tödlich sein.“ Und gleichzeitig ändert sich auch die Einstufungsgrenze. Die wird dann bei $20,5 \text{ mm}^2/\text{s}$ liegen. Das heißt, alles was zwischen 7- und $20,5 \text{ mm}^2/\text{s}$ war und bisher unter Umständen kein Gefahrstoff war, wird dann schlagartig zum Gefahrstoff, ohne dass sich an der Rezeptur etwas ändert. Da sind dann zum Beispiel viele Schneidöle in der Metallbearbeitung betroffen.

Und was bedeutet das für Sie als Hersteller?

Unter Umständen waren das Produkte, die bisher nicht gekennzeichnet waren, also nach außen hin völlig harmlos. Zukünftig

werden daraus Gefahrstoffe mit der entsprechenden Kennzeichnung. Das heißt, wir als Hersteller und Vertreiber dieser Produkte haben einen großen Aufwand, unsere Kunden darüber zu informieren. Die Kunden selbst sind natürlich in der Pflicht, all diese Veränderungen in ihren Betrieben auch umzusetzen. Wenn es etwa Betriebsanweisungen gibt, dann müssen diese aktualisiert werden, mit all den neuen Informationen. Auch auf Gefährdungsbeurteilungen haben die veränderten Einstufungen natürlich Einfluss. Auch diese müssen unter Umständen neu gemacht werden. Letztlich sind also auch die Verbraucher stark betroffen und wir müssen diese natürlich informieren, was da auf sie zukommt. Haben große Unternehmen eigene Abteilungen, die sich mit solchen Dingen beschäftigen, ist es doch aber bei kleinen Betrieben eher so, dass die keine Kapazität haben, sich mit diesen Dingen auseinanderzusetzen.

„... und bisher unter Umständen kein Gefahrstoff war, wird dann schlagartig zum Gefahrstoff, ohne dass sich an der Rezeptur etwas ändert.“

Aber bisher reden wir doch, sei es REACH oder CLP, letztlich von formalen Veränderungen. Damit geht ja kein Verbot bestimmter Substanzen einher. Oder ist das zu kurz gedacht? Im ersten Schritt reden wir zwar nur von der Registrierung. Und was nicht registriert ist, darf nicht eingesetzt werden. Aber ja, das ist zu kurz gedacht. Die eingereichten REACH- Dossiers werden im Nachgang bewertet. Und aus dieser Bewertung kann auch eine Verwendungsbeschränkung resultieren.

Nun müssen wir noch über die Biozid-Verordnung sprechen. Früher Biozid-Richtlinie, jetzt Verordnung, allein schon die veränderte Bezeichnung deutet doch darauf hin, dass dort die Zügel angezogen werden. Was erwartet Hersteller und Kunden da?

Die Zügel angezogen in dem Sinne, dass nun Regelungen nicht mehr in nationales Recht übersetzt werden müssen, sondern unmittelbar gültig werden. Das Procedere an sich ist REACH recht ähnlich. Die Biozide werden in einem mehrstufigen Verfahren registriert und anschließend bewertet. Unter Umständen

erfolgt dann nach der Bewertung eine Verwendungsbeschränkung, oder auch nicht.

Und in welcher Phase befinden wir uns derzeit?

Wir sind hier in dem Stadium, dass die Produkte angemeldet sind, es ist also klar, welche Produkte zur Verfügung stehen. Uns betrifft hier die Produktart 13. Das sind Konservierungsmittel für Metallbearbeitungsflüssigkeiten. Das ist eine Liste mit 26 Substanzen. Diese sind zwar registriert, aber noch nicht bewertet.

Formaldehyd beispielsweise? Dessen „Aus“ ist doch schon besiegelt.

Nein, aber das ist ein gutes Beispiel für die schwierige Überschaubarkeit der Regelungen. Formaldehyd als Substanz wird im Zuge der 6. ATP zur CLP-Verordnung im nächsten Jahr als krebserregend, Kategorie 1B (nachgewiesen im Tierversuch) eingestuft werden. Zur Konservierung von Metallbearbeitungsprodukten wird kein Formaldehyd zugesetzt, sondern sogenannte Formaldehyd-Abspalter. Damit ausgerüstete Kühlschmierstoff-Konzentrate enthalten kein freies Formaldehyd oberhalb der Einstufungsgrenzwerte. Daher hat die kommende Formaldehyd-Einstufung keine zwingende unmittelbare Auswirkung auf die in der Metallverarbeitung eingesetzten Biozide.

Ist denn damit zu rechnen, dass die Formaldehyd-Abspalter verboten werden?

Das nicht. Selbst die Berufsgenossenschaft hält den Einsatz unter geeigneten Bedingungen für vertretbar. Nicht entschieden ist derzeit die Höhe noch festzulegender Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz. Die eigentliche Unsicherheit für die Zukunft der Formaldehyd-Abspalter stellt aber ein nicht entschiedener Antrag auf Einstufung der Formaldehyd-Abspalter entsprechend der von Formaldehyd dar. Würde diesem Antrag stattgegeben, müssten auch Kühlschmierstoff-Konzentrate als krebserregend gekennzeichnet werden.

Sie wären also nicht verboten, sondern nur nicht mehr vermarktbar?

Richtig. Derartig gekennzeichnete Gebinde würden nicht akzeptiert werden, selbst wenn sich die Kennzeichnung nur auf das Konzentrat und nicht auf die anwendungsfertige Emulsion bezieht.

Unabhängig vom Ausgang der offenen Fragen steigt die Zahl der Unternehmen, die zukünftig „formaldehydfreie“ Kühlschmierstoffe einsetzen wollen.

Und für diesen Fall brauchte man also alternative KSS-Konzepte?

Ja, da nach wie vor physikalische Verfahren keine wirtschaftlich praktikable Lösung darstellen, braucht es stabile Kühlschmierstoffe, trotz Verzicht auf Formaldehyd-Abspalter. Von den nach Biozid-Verordnung zur Verfügung stehenden 26 Wirkstoffen sind 11 Formaldehyd-Abspalter. Für die bakterizide Funktion stehen in erster Linie alternativ verschiedene Isothiazolinone zur Verfügung. Daneben gibt es funktionierende bakteriostatische Formulierungsmöglichkeiten.

Was bedeutet das für die Herstellung der KSS? Wird das in der Herstellung teurer?

Die Auswirkung auf die Kosten hängen im Einzelfall von den

„Wir haben den Anspruch, ein Produkt nicht nur zu liefern, sondern auch im Einsatz zu begleiten.“

„... steigt die Zahl der Unternehmen, die formaldehydfreie Kühlschmierstoffe einsetzen wollen.“

Kosten der alternativen Substanzen ab und dem Aufwand der Formulierungsanpassung. Die gesetzlichen und finanziellen Hürden hemmen die Entwicklung neuer Wirkstoffe. Grundsätzlich werden die Kosten durch die dadurch fortschreitende Konzentration auf immer weniger verfügbare Wirkstoffe steigen.

Und wie sieht es mit dem Leistungsvermögen der neuen KSS-Konzepte aus?

Formaldehyd-freie Kühlschmierstoffe sind keine neue Erfindung. Bestimmte Produkte sind seit längerem im Einsatz und haben sich bewährt, mit teilweise sogar besserer Leistung. Allerdings gibt es je nach Formulierungskonzept deutliche Stabilitätsunterschiede.

Und welchen Weg gehen Sie in diesem Zusammenhang mit Oest in der Zukunft ?

Wir gehen bezüglich der Biostabilität zwei Wege. Wir haben ein biostatistisches System, das in zahlreichen Anwendungsfällen außerordentliche Stabilität bewiesen hat und sich gleichzeitig durch gute Hautverträglichkeit auszeichnet. Daneben haben wir unserer Standardlinie auf Basis formaldehydfreier Biozide, das in Punkto Stabilität und Leistung die bisherigen Formaldehyd-Abspalter-basierten Produkte gleichwertig ersetzt.

Was den gesteigerten Informationsbedarf unserer Kunden angeht, so werden unsere Mitarbeiter im Rahmen von Work Shops immer auf dem Laufenden über die derzeitigen Vorgänge gehalten, um unsere Kunden optimal beraten zu können. Zusätzlich versorgen wir unsere Kunden mit Informationsmaterial, in dem alles Relevante verständlich erklärt wird. Wie gesagt sind die Unternehmen in der Pflicht, die Neuerungen zum Schutz ihrer Mitarbeiter umzusetzen und besonders kleinere Betriebe sind damit oftmals überfordert. Wir haben an dieser Stelle den Anspruch, ein Produkt nicht nur zu liefern, sondern auch im Einsatz zu begleiten. ■

www.oestgroup.com